

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Good Governance – Wirtschaft, Gesellschaft, Recht
der Universität Rostock**

Nichtamtliche Lesefassung mit Stand vom 8. April 2022

Berücksichtigt sind die ...

- ursprüngliche Fassung der SPSO vom 14. Mai 2019,
- 1. Änderungssatzung vom 10. Mai 2021 und die
- 2. Änderungssatzung vom 8. April 2022.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienaufenthalt im Ausland
- § 10 Praktische Studienzeiten
- § 11 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 12 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 14 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 15 Abschlussprüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 17 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 18 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Übergangsbestimmung
- § 20 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des juristischen Bachelorstudiengangs Good Governance – Wirtschaft, Gesellschaft, Recht an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Good Governance – Wirtschaft, Gesellschaft, Recht ist gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzung gebunden:

Gemäß § 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Good Governance – Wirtschaft, Gesellschaft, Recht erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Laws (LL.B.).
- (2) Die Studierenden werden befähigt, das Recht unter besonderer Berücksichtigung seiner historischen, wirtschaftlichen, philosophischen, politischen und soziologischen Grundlagen zu erfassen, anzuwenden und selber zu gestalten. Hierbei werden auf den interdisziplinären Grundlagen aufbauend Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen des Bürgerlichen und Öffentlichen Rechts sowie des Strafrechts unter Berücksichtigung der rechtssprechenden, verwaltenden, rechtsberatenden und rechtsetzenden Praxis sowie der erforderlichen kommunikativen Schlüsselqualifikationen vermittelt. Leitbild der Ausbildung ist der dem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat verpflichtete Jurist.

§ 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium Good Governance – Wirtschaft, Gesellschaft, Recht kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.
- (2) Der Bachelorstudiengang Good Governance – Wirtschaft, Gesellschaft, Recht wird in deutscher Sprache angeboten.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt acht Semester.

(4) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht - und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 27 Module im Umfang von 210 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich Politikwissenschaften ein Modul im Umfang von sechs Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich Spezialisierungsbereich sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 15 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft verschafft den Studierenden die Möglichkeit, sich Grundlagen für die Kenntnis der vergleichenden Regierungslehre zur Analyse der politischen Systeme der Gegenwart anzueignen. Zudem haben sie die Möglichkeit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen, um Integrations- und Transformationsprozesse unter besonderer Berücksichtigung von Governance-Prozessen zu analysieren. Des Weiteren haben sie die Möglichkeit, die Grundlagen für die Kenntnis der Klassiker der politischen Ideengeschichte vermittelt zu bekommen und ihre Fähigkeiten zum Diskurs und zur Urteilsbildung zu vertiefen

(6) Der Wahlpflichtbereich Spezialisierung unterteilt sich in drei Themenbereiche und dient dem Erwerb folgender Kompetenzen:

1. Im Spezialisierungsbereich „Unternehmen und Privatwirtschaft“ werden die Studierenden befähigt, die in den vorhergehenden Modulen erworbenen Fachkenntnisse und methodischen Fähigkeiten auf die Inhalte der Spezialisierungsmodule anzuwenden. Sie entwickeln Lösungsansätze und realisierendem Stand der Wissenschaft entsprechende Lösungen im Kontext des Spezialisierungsbereiches.
2. Der Spezialisierungsbereich „Öffentliches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ dient dem Erwerb folgender Kompetenzen:
 - a) Der Teilbereich „Öffentliches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ befähigt die Studierenden, wirtschaftliche Sachverhalte aus der Perspektive des nationalen und europäischen Rechts zu analysieren und kritisch zu bewerten. Des Weiteren erwerben sie grundlegende Methoden- und Interpretationskompetenz sowie die Fähigkeit zu Diskurs und Urteilsbildung.
 - b) Im Teilbereich der „Vergleichenden Regierungslehre: Area Studies“ erlernen die Studierenden die grundlegenden Methoden zur vergleichenden Analyse der politischen Systeme der Gegenwart. Sie erwerben Methoden- und Interpretationskompetenz und erweitern ihre kommunikativen Kompetenzen.
 - c) Im Teilbereich „Internationale Ordnungen und Konflikte“ werden die Studierenden befähigt, das Verhalten internationaler Akteure sowie der Außenbeziehungen der Staaten im internationalen System zu analysieren. Zudem werden ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zur analytischen Beurteilung europäischer Integrations- und internationaler Transformationsprozesse vermittelt.
 - d) Der Teilbereich „Politische Theorien der Moderne und Postmoderne“ vermittelt den Studierenden Wissen und Kenntnisse, auf deren Grundlage sie befähigt werden, politikwissenschaftliche Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Sie sollen in die Lage versetzt werden, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, ethische und wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen.
3. Der Spezialisierungsbereich „Internationales Recht“ dient dem Erwerb folgender Kompetenzen:
 - a) Der Teilbereich „Öffentliches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ befähigt die Studierenden, wirtschaftliche Sachverhalte aus der Perspektive des nationalen und europäischen Rechts zu analysieren und kritisch zu bewerten. Des Weiteren erwerben sie grundlegende Methoden- und Interpretationskompetenz sowie die Fähigkeit zu Diskurs und Urteilsbildung.
 - b) Für die Teilbereiche „Vergleichenden Regierungslehre: Area Studies“, „Internationale Ordnungen und Konflikte“ und „Politische Theorien der Moderne und Postmoderne“ gelten die in Nr. 2 lit. b) bis d) genannten Qualifikationsziele.

Es ist einer der drei Spezialisierungsbereiche zu wählen, darin sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten zu studieren. In den Spezialisierungsbereichen 2 und 3 ist derjenige Themenbereich der Politikwissenschaft zu wählen, der bereits im Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft begonnen wurde. Für die im siebten und achten Semester vorgesehenen Wahlpflichtmodule haben sich die Studierenden in der Regel bis spätestens zum Semesterbeginn des siebten Semesters zu entscheiden und beim Prüfungsamt anzumelden.

(7) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(8) Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlpflichtmodule können zusätzliche und neue Module für die Wahlpflichtbereiche angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studienbüro ortsüblich bekannt gegeben. Außerdem können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des jeweiligen Wahlpflichtbereiches und in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und als Wahlpflichtmodule anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(9) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(10) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Moduleile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Moduleile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Moduleile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatz 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal drei Mal in Anspruch nehmen.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, kann der Prüfungsausschuss die Zahl der Teilzeitstudierenden pro Semester begrenzen, aber nicht weniger als auf 5 % der Studierenden des Semesters. Übersteigt die Nachfrage diese Zahl, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung der von den Studierenden vorgebrachten Gründen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Neben den in § 6a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Lehrveranstaltungsarten, kommt folgende weitere Lehrveranstaltungsart zum Einsatz:

- *Praktikum*
Ein Praktikum wird außeruniversitär in Unternehmen durchgeführt. Dabei werden die bis dahin im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis angewendet und betriebsorganisatorische Abläufe und Arbeitsmethoden erlernt.

§ 7 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Seminaren, Übungen und Praktika teilzunehmen.

§ 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen

Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung; auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul prüfplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig angemeldet haben und die in der Modulbeschreibung vorausgesetzten Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen, in folgender Reihenfolge:

1. Zunächst werden Studierende berücksichtigt, die den entsprechenden Leistungsnachweis nicht bestanden haben und deshalb als Wiederholer erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.
2. Sodann werden Studierende berücksichtigt, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Prüfungs- und Studienplan vorgesehen ist sowie Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
3. Danach werden Studierende berücksichtigt, die in dem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten hatten und aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten.
4. Die übrigen Plätze werden unter den verbliebenen Studierenden aufgeteilt.

Übersteigt die Zahl der Studierenden in einer der Gruppen 2 bis 4 bei der Vergabe die Zahl der freien Plätze, entscheidet ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauf folgenden Semester zur Gruppe nach Ziffer 2. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Studienaufenthalt im Ausland

Der Bachelorstudiengang Good Governance – Wirtschaft, Gesellschaft, Recht eröffnet ab dem dritten Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, bis zu zwei Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Insbesondere für den Spezialisierungsbereich „Internationales Recht“ bietet sich ein Auslandsaufenthalt an. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten.

Zu diesem Zweck sucht die/der Studierende Kontakt zur/zum Auslands-Erasmusbeauftragten der Juristischen Fakultät und zusätzlich zum Rostock International House. Die/der Auslands-Erasmusbeauftragte vermittelt Forschungspartner und hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Eine Liste der Forschungspartner wird gepflegt. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Bachelorstudiengangs Good Governance – Wirtschaft, Gesellschaft, Recht zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die/der Auslands-Erasmusbeauftragte gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement ab.

§ 10 Praktische Studienzeiten

- (1) Während des Studiums sind praktische Studienzeiten im Umfang von vier Wochen (juristisches Praktikum) und sechs Wochen (berufsbezogenes Praktikum) abzuleisten, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen. Die zu absolvierenden Praktika müssen nicht zwingend in verschiedenen Unternehmen stattfinden. Die praktische Studienzeit soll in der vorlesungsfreien Zeit liegen und kann auch im Ausland absolviert werden. Abweichende Praktikumsdauern oder -zeiten sind mit dem Prüfungsamt abzustimmen.
- (2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag der Studierenden/des Studierenden das Prüfungsamt rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Auf schriftlichen Antrag können auch bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden.
- (3) Die praktische Studienzeit ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht der Studierenden/des Studierenden zu ergänzen.
- (4) Regelungen zur inhaltlichen Gestaltung, den fachlichen Anforderungen, zur Teilbarkeit und zur Überprüfung der Ableistung der Praktika folgen aus der Praktikumsordnung.

§ 11 Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeitet das Prüfungsamt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Juristischen Fakultät unterstützt.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studienbüro.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studienbüro mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 12

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit) gemäß § 15 ist Bestandteil der Bachelorprüfung.

(2) Neben den in § 12 Absatz 1a der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Prüfungsleistungen kommt folgende weitere mündliche Prüfungsleistung zum Einsatz:

– *Simulation von Gesprächsarten*

In der Simulation von Gesprächsarten sollen die Studierenden zeigen, dass sie verschiedene Gesprächsarten und die dazu gehörenden Techniken beherrschen. Als Gesprächsarten kommen insbesondere in Betracht: Diskussionen, Debatten, Verhandlungsgespräche, Verhandlungsleitung, Mandanten- und Kundengespräche, Führungs- und Personalgespräche, Beratungsgespräche, Brainstorming- und sonstige Kreativrunden, Konflikt- und sonstige Problemlösungsgespräche, Round-Table-Gespräche.

(3) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein Referat/Präsentation, Protokoll, Anwesenheitspflicht gemäß § 7 und

– *Presseschau:*

Eine Presseschau ist eine Zusammenfassung der Aussagen verschiedener Medien zu einem oder mehreren aktuellen Themen. Je nach Thema kann auch die Gewichtung der Nachrichten bzw. Informationen eine Rolle spielen.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 13

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich über die gesamte vorlesungsfreie Zeit.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungsleistungen veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden. Das Prüfungsamt ist in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(5) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierenden eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(6) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 14

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- Der Erwerb von mindestens 180 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis sieben Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters zu stellen.

§ 15

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Bachelorarbeit Good Governance – Wirtschaft, Gesellschaft, Recht“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).

(2) Die Themenfindung für die Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der am Studiengang beteiligten und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im achten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt zehn Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens drei Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Die Bachelorarbeit wird durch Veranstaltungen untersetzt. In diesen Konsultationen erhalten die Studierenden die Möglichkeit die Themen und Methoden ihrer Bachelorarbeit vorzustellen und mit den anderen Teilnehmenden zu diskutieren.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Bachelorarbeit Good Governance – Wirtschaft, Gesellschaft, Recht“ werden 15 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 450 Stunden setzt sich zusammen aus 360 Stunden für die Bachelorarbeit und 90 Stunden für die Konsultation.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden.

(2) Nach Wahl der Studierenden/des Studierenden bleibt eine Modulnote aus dem ersten bis sechsten Semester

im Umfang von bis zu zwölf Leistungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Sofern die Studierende/der Studierende nicht rechtzeitig vor Erstellung der Abschlussdokumente ihre Wahl dem Prüfungsamt bekannt geben, bleibt das Modul mit der schlechtesten Note unberücksichtigt. Insgesamt darf die Summe aller nicht in die Notenberechnung eingehenden Module unter Einschluss der nicht benoteten Module den Umfang von 27 Leistungspunkten nicht überschreiten. Im Übrigen erfolgt die Bildung der Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

§ 17

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen über das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 18

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) enthält die aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlichen studiengangsspezifischen Angaben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsbestimmung [hier nicht wiedergegeben]

[...]

§ 20

Inkrafttreten [hier nicht wiedergegeben]

[...]

Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Good Governance - Wirtschaft, Gesellschaft, Recht, Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan – **NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG mit Stand vom 8. April 2022**

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Rechtsphilosophie und Rechtstheorie mit Methodenlehre	Historische Grundlagen des Rechts	Staatsrecht 1: Staatsorganisationsrecht		Grundlagen der Soziologie		Rechtsökonomie und Rechtssoziologie					
2	Modulname			Geschichte der Philosophie		BGB Allgemeiner Teil			Staatsrecht 2: Grundrechte				
3	Modulname	Grundzüge der modernen Ökonomie		Verwaltungsrecht 1: Allgemeines Verwaltungsrecht und Kommunalrecht				Schuldrecht Allgemeiner Teil					
4	Modulname	Einführung in die Finanzwissenschaft		Verwaltungsrecht 2: Polizei- und Ordnungsrecht, Baurecht			Schuldrecht Besonderer Teil 1 (Vertragliche Schuldverhältnisse)		Strafrecht Allgemeiner Teil			Juristisches Praktikum	
5	Modulname	Wissenschaftliches Arbeiten im Öffentlichen Recht		Schuldrecht Besonderer Teil 2 (Gesetzliche Schuldverhältnisse) und Sachenrecht				Strafrecht Besonderer Teil		Zivilprozessrecht			
6	Modulname	Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft		Unternehmensrecht		Europarecht			Wissenschaftliches Arbeiten im Privatrecht				
7	Modulname	Theorie und Praxis guter Kommunikation		Spezialisierungsbereich					Globalisierung der Wirtschaft		Berufsbezogenes Praktikum		
8	Modulname								Bachelorarbeit Good Governance - Wirtschaft, Gesellschaft, Recht				

Legende

- Pflichtmodule
- Spezialisierungsbereich
- Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft

- E - Exkursion
- IL - Integrierte Lehrveranstaltung
- Ko - Konsultation
- P - Praktikumsveranstaltung
- Pr - Projektveranstaltung
- MC - Multiple Choice Prüfung

- S - Seminar
- SPÜ - Schulpraktische Übung
- Tu - Tutorium
- Ü - Übung
- V - Vorlesung
- PL - Prüfungsleistung

- A - Abschlussarbeit
- B/D - Bericht/Dokumentation
- HA - Hausarbeit
- K - Klausur
- Koll - Kolloquium
- mP - mündliche Prüfung

- pP - praktische Prüfung
- PrA - Projektarbeit
- Prot - Protokoll
- R/P - Referat/Präsentation
- SL - Studienleistung
- T - Testat

- LP - Leistungspunkte
- min - Minuten
- RPT - Regelprüfungstermin
- Std - Stunden
- SWS - Semesterwochenstunden
- Wo - Wochen

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Good Governance - Wirtschaft, Gesellschaft, Recht Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan – **NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG mit Stand vom 8. April 2022**

Pflichtmodule								
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Grundlagen der Soziologie	3700380	V/4	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Staatsrecht 1: Staatsorganisationsrecht	3100690	V/2; Ü/2	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Rechtsökonomie und Rechtssoziologie	3100650	V/4	keine	K (90 min)	9	Wintersemester	1	benotet
Geschichte der Philosophie	5100550	V/4	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
BGB Allgemeiner Teil	3100630	V/4; Ü/2	keine	K (120 min) oder HA (15 Seiten, 3 Wo)	9	Sommersemester	2	benotet
Staatsrecht 2: Grundrechte	3100700	V/4; Ü/2	keine	HA (15 Seiten, 3 Wo) oder K (180min)	9	Sommersemester	2	benotet
Historische Grundlagen des Rechts	3100440	V/6	keine	K (180 min)	9	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Rechtsphilosophie und Rechtstheorie mit Methodenlehre	3180030	V/6	keine	K (120 min)	6	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Verwaltungsrecht 1: Allgemeines Verwaltungsrecht und Kommunalrecht	3100740	V/6; Ü/2	keine	K (180 min)	12	Wintersemester	3	benotet
Schuldrecht Allgemeiner Teil	3100660	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Grundzüge der modernen Ökonomie	3501080	V/3	keine	MC (90 min) oder K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Einführung in die Finanzwissenschaft	3501090	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Strafrecht Allgemeiner Teil	3100710	V/4; Ü/2	keine	K (120 min) oder HA (15 Seiten, 3 Wo)	9	Sommersemester	4	benotet
Juristisches Praktikum	3100360		keine	B/D (max. 3 Seiten)	6	jedes Semester	4	unbenotet
Verwaltungsrecht 2: Polizei- und Ordnungsrecht, Baurecht	3100750	V/4; Ü/2	keine	K (180 min)	9	Sommersemester	4	benotet
Schuldrecht Besonderer Teil 1 (Vertragliche Schuldverhältnisse)	3100670	V/4	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Schuldrecht Besonderer Teil 2 (Gesetzliche Schuldverhältnisse) und Sachenrecht	3100680	V/4; Ü/4	keine	K (120 min)	12	Wintersemester	5	benotet
Zivilprozessrecht	3100780	V/2	keine	K (60 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Wissenschaftliches Arbeiten im Öffentlichen Recht	3100770	V/1	keine	HA (25 Seiten, 4 Wo)	6	Wintersemester	5	benotet
Strafrecht Besonderer Teil	3100720	V/4; Ü/2	keine	K (120 min)	9	Wintersemester (Beginn)	6	benotet
Unternehmensrecht	3100730	V/4	keine	K (120 min)	9	Sommersemester	6	benotet
Europarecht	3100610	V/4	keine	K (120 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Wissenschaftliches Arbeiten im Privatrecht	3100340	V/1	keine	HA (25 Seiten, 4 Wo)	6	Sommersemester	6	benotet
Berufsbezogenes Praktikum	3100380		keine	B/D (3-5 Seiten)	9	jedes Semester	7	unbenotet
Globalisierung der Wirtschaft	3500520	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	7	benotet

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Good Governance - Wirtschaft, Gesellschaft, Recht Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan – **NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG mit Stand vom 8. April 2022**

Theorie und Praxis guter Kommunikation	3100520	V/1; Ü/1; S/1	Anwesenheitspflicht in den Übungen	mP (20 min, Simulation von Gesprächsarten)	6	Wintersemester (Beginn)	8	benotet
Bachelorarbeit Good Governance - Wirtschaft, Gesellschaft, Recht	3100550	Ko/1	keine	A (40 Seiten, 10 Wo)	15	jedes Semester	8	benotet

Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft

Die Studierenden wählen ein Modul im Umfang von 6 LP aus folgendem Katalog.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Internationale Politik	3300240	V/2; S/2	R/P (15 min), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	K (90 min)	6	jedes Semester	6	benotet
Politische Theorie und Ideengeschichte	3300190	V/2; S/2	R/P (15 min), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	K (90 min)	6	jedes Semester	6	benotet
Vergleichende Regierungslehre	3300250	V/2; S/2	R/P (15 min), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	K (90 min)	6	jedes Semester	6	benotet

Spezialisierungsbereich

Es ist einer der drei Spezialisierungsbereiche zu wählen, darin sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten zu studieren. In den Spezialisierungsbereichen 2 und 3 ist derjenige Themenbereich der Politikwissenschaft zu wählen, der bereits im Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft begonnen wurde.

Spezialisierungsbereich 1: Unternehmen und Privatwirtschaft

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3500790	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Wintersemester	8	benotet
Strategisches Marketing	3500960	V/2; Ü/1	keine	K (60 min) oder MC (60 min)	6	Sommersemester	8	benotet
Wirtschafts- und Unternehmensrecht	3100760	V/6	keine	K (120 min)	12	Wintersemester (Beginn)	8	benotet

Spezialisierungsbereich 2: Öffentliches und Europäisches Wirtschaftsrecht

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Internationale Ordnungen und Konflikte	3300060	S/4	R/P (20 min) oder Prot (2 Seiten) oder Presseschau (10 min), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 58.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	12	jedes Semester	8	benotet
Politische Theorien der Moderne und Postmoderne	3300070	S/4	R/P (20 min), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 58.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	12	jedes Semester	8	benotet
Vergleichende Regierungslehre: Area Studies for Good Governance	3300260	S/4	R/P (20 min) oder Prot (2 Seiten) oder Presseschau (10 min), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 58.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	12	jedes Semester	8	benotet
Öffentliches und Europäisches Wirtschaftsrecht	3100790	V/6	keine	K (120 min) oder mP (20 min)	12	Wintersemester (Beginn)	8	benotet

Spezialisierungsbereich 3: Internationales Recht								
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Internationale Ordnungen und Konflikte	3300060	S/4	R/P (20 min) oder Prot (2 Seiten) oder Presseschau (10 min), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 58.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	12	jedes Semester	8	benotet
Politische Theorien der Moderne und Postmoderne	3300070	S/4	R/P (20 min), Anwesenheitspflicht in den Seminar	HA (8 Wo, 58.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	12	jedes Semester	8	benotet
Vergleichende Regierungslehre: Area Studies for Good Governance	3300260	S/4	R/P (20 min) oder Prot (2 Seiten) oder Presseschau (10 min), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 58.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)	12	jedes Semester	8	benotet
Internationales Recht	3100640	V/6	keine	K (120 min) oder mP (20 min)	12	Wintersemester (Beginn)	8	benotet

¹ es gilt gemäß §1 Absatz 2 die Modulbeschreibung des angegebenen Studiengangs

² es gilt gemäß §1 Absatz 3 die Modulbeschreibung des Sprachenzentrums

Nichtamtliche Lesefassung